

der Regel zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann — § 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. — Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch Derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfsleistung bei der bewaffneten Macht befindet.“ Zu Grunde lag diesen Bestimmungen das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben (Preuß. G.-S. 1872, S. 341). Bezüglich der Kriegverschollenheit ist es gleichgültig, ob der Verschollene der deutschen oder einer fremden bewaffneten Macht angehört oder ihr Hülfsleistungen gewährt hat, ob der Krieg vom Deutschen Reiche oder einem fremden Staate geführt ist.

Abtretung und Pfändung der Besoldung.

Der Pfändung sind nicht unterworfen — § 811, Ziff. 7 der Civilproceßordnung — bei Officieren, Decofficieren, Beamten, Aerzten u. s. w. die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie ausländische Kleidung; ferner Ziff. 8: ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionzahlung gleichkommt.

Nach § 850, Ziff. 8 der Civilproceßordnung sind der Pfändung ferner nicht unterworfen das Dienst Einkommen der Officiere, Militärärzte und Decofficiere, der Beamten u. s. w., die Pension dieser Personen nach deren Veretzung in den einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. Uebersteigen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorhergehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt, außer bei eigener bezw. der Ehefrau oder ehelichen Kinder Bedürftigkeit, in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Der letzte Absatz in § 850 bestimmt noch: „Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind¹, und der Servis der Officiere, Militärärzte und Militärbeamten sind weber der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.“ Fixirte und nicht fixirte Widren und der Wohnungsgeldzuschuß dagegen gehören im Sinne der Civilproceßordnung zum Dienst Einkommen.

Nach § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. „Tritt eine Militärperson, ein Beamter u. s. w. — § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — den übertragbaren Theil des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Ausständigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht

¹ Z. B. Conpirungs-, Stabilmachungsgelder, Tafelgelder.